

Aktuelles Strafverfahrensrecht - Gesetzesänderungen 2009 -

1. Wichtige Änderungsgesetze

- a) Art. 4 *Gesetz zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS-II-Gesetz)* v. 6.6.2009, in Kraft seit 18.6.2009 - **betr. § 163e StPO**
- b) *Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung - Erweiterung des Beschlagnahmeschutzes bei Abgeordneten* v. 26.6.2009, in Kraft seit 1.8.2009 - **betr. §§ 53, 97 StPO** (i.e. s.u. 2.)
- c) Art. 1 *Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts* v. 28.7.2009, in Kraft tretend am **1.1.2010** (i.e. s.u. 6.)
- d) Art. 1 *Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)* v. 29.7.2009, in Kraft tretend am **1.10.2009** (i.e. s.u. 3.-5.)
- e) *Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren*, in Kraft getreten am 4.8.2009 - **betr. Urteilsabsprachen**

2. Beschlagnahmeschutz der Abgeordneten

§ 97 StPO. ... "(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit die Hilfspersonen (§ 53a) der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten das Zeugnis verweigern dürfen. [vgl. Abs. 4 a.F.] (4) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Gegenständen unzulässig. Dieser Beschlagnahmeschutz erstreckt sich auch auf Gegenstände, die von den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen ihren Hilfspersonen (§ 53a) anvertraut sind. Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Hilfspersonen (§ 53a) der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften. ..."

3. 2. Opferrechtsreformgesetz

- a) Neuregelung der (richterlichen) Zeugenvernehmung (erfolgt gerade auch im Hinblick auf polizeiliche Zeugenvernehmungen): i.e. s.u. 4.
- b) Neuregelung bei § 81c Abs. 3 S. 3 u. Abs. 5 S. 1 StPO: jetzt insoweit auch **Eilanordnungsbefugnis der Staatsanwaltschaft**
- c) Neuregelung der Verteidigerwahl, §§ 138, 142 StPO: u.a. **entfällt sog. Lokalisierungsgebot**
- d) Einfügung § 154f StPO: vorläufige Einstellung eines Ermittlungsverfahrens soweit auf längere Zeit ein Hindernis für das Hauptverfahren besteht [der Sachverhalt ist aber zuvor soweit möglich aufzuklären und Beweise sind zu sichern]
- e) Einfügung § 158 Abs. 3 StPO: Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen über EU-Auslandstäten [aber wohl nur bei Rechtshilfeersuchen Ermittlungspflicht]
- f) Neuregelung der polizeilichen Zeugenvernehmung, **jetzt § 163 Abs. 3 (statt § 163a Abs. 5) StPO**: i.e. s.u. 5.
- g) Neufassung der Regelungen über die Nebenklage, §§ 395 ff StPO, **dabei klarer gefaßt und tw. Rechte der Nebenkläger ausgeweitet**: u.a.
 - **Beleidigungsdelikte nurmehr** (wie bisher bei Fahrlässiger Körperverletzung) **eingeschränkt nebenklagefähig** (§ 395 Abs. 3 StPO)
 - **gewerbliche Rechtsschutzdelikte** sind (leicht erweitert) weiterhin nebenklagefähig (§ 395 Abs. 1 StPO)
 - **Neufassung der Bestellung eines (kostenlosen) Opferanwalts bzw. der Prozeßkostenhilfe für Inanspruchnahme eines anwaltlichen Beistand durch den Nebenkläger** (§ 397a StPO)
- h) Neufassung der Verletztenbefugnisse, §§ 406d-406h StPO, **dabei klarer gefaßt und tw. Rechte der Verletzten ausgeweitet**: u.a.
 - **Stärkung des Akteneinsichtsrechts über Rechtsbeistand ab Abschlußvermerk**, § 406e Abs. 2 StPO

- Anwesenheitsrecht des anwaltlichen Verletzenbeistands bei (**jetzt auch: polizeilichen**) Vernehmungen des Verletzten, ggf. auch Zuziehung einer Vertrauensperson, § 406f Abs. 1 u. 2 StPO
- Neufassung und Ausbau der Belehrungspflichten nach § 406h StPO: u.a. **schriftlicher** Pflichtbelehrungsinhalt [*gilt auch und insbesondere für die Polizei*]

§ 406h StPO. "Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache auf ihre aus den §§ 406d bis 406g folgenden Befugnisse und insbesondere auch darauf hinzuweisen, dass sie

1. sich unter den Voraussetzungen der §§ 395 und 396 dieses Gesetzes oder des § 80 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen und dabei nach § 397a beantragen können, dass ihnen ein anwaltlicher Beistand bestellt oder für dessen Hinzuziehung Prozesskostenhilfe bewilligt wird,
2. nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c dieses Gesetzes und des § 81 des Jugendgerichtsgesetzes einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geltend machen können,
3. nach Maßgabe des Opferentschädigungsgesetzes einen Versorgungsanspruch geltend machen können,
4. nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen den Beschuldigten beantragen können sowie
5. Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung.

Liegen die Voraussetzungen einer bestimmten Befugnis im Einzelfall offensichtlich nicht vor, kann der betreffende Hinweis unterbleiben. Gegenüber Verletzten, die keine zustellungsfähige Anschrift angegeben haben, besteht keine Hinweispflicht. Die Sätze 1 und 3 gelten auch für Angehörige und Erben von Verletzten, soweit ihnen die entsprechenden Befugnisse zustehen."

- i) Einfügung § 473a StPO: Kostenregelung für gesonderte richterliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von/den Vollzug von Ermittlungsmaßnahmen
- j) Änderung bei dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr in § 112a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO: bei Prognose des dringenden Verdachts der wiederholten Tatbegehung nun ausdrückliche **Einbeziehung von Taten**, "die Gegenstand anderer, auch rechtskräftig abgeschlossener Verfahren sind oder waren" (*gemeint sind: rechtskräftige Verurteilungen bzw. andere laufende Ermittlungsverfahren*)

4. Regelung der (richterlichen) Zeugenvernehmung nach dem 2. Opferrechtsreformgesetz

- a) § 48 Abs. 1 StPO: Zeugenpflichten (Erscheinens- und Aussagepflicht) [*gilt aber nach wie vor nicht bei der Polizei*]
- b) § 57 Abs. 1 S. 1 StPO: Wahrheitspflicht und Belehrung über strafrechtliche Folgen falscher/unvollständiger Angaben [*gilt auch bei der Polizei*]
- c) § 58a StPO: Videovernehmung (**hier wurde - wie auch sonst - das Schutzalter auf 18 Jahre angehoben**) [*gilt auch bei der Polizei; aber Verhältnismäßigkeit beachten!*]
- d) § 68 StPO: Zeugenvernehmung zur Person (Pflichtangaben mehr an § 111 OwiG angepaßt), Möglichkeiten der Beschränkung der Angaben erweitert, insb. bei Gefahr unlauterer Einwirkung [*gilt nun auch bei der Polizei; aber Entscheidung im Fall des Abs. 3 S.1 durch die Staatsanwaltschaft*]
- e) § 68a Abs. 2 StPO: Glaubwürdigkeitsfragen (bisher § 68 Abs. 4 StPO) [*gilt auch bei der Polizei*]
- f) § 68b Abs. 1 StPO: Anwesenheitsrecht des anwaltlichen Beistands des Zeugen [*gilt auch bei der Polizei*]
- g) § 68b Abs. 2 StPO: Bestellung eines anwaltlichen Zeugenbeistands [*gilt auch bei der Polizei, aber Bestellung nur durch die Staatsanwaltschaft*]

5. Polizeiliche Zeugenvernehmung, § 163 Abs. 3 StPO n.F.

- a) Ermahnung zur Wahrheit nach § 57 S. 1 i.V.m. § 163 Abs. 3 S. 1 StPO
- b) Vernehmung zur Person nach §§ 68, 68a i.V.m. § 163 Abs. 3 S. 1 StPO

- c) Bezeichnung des Gegenstands der Untersuchung und der Person des Beschuldigten, § 69 i.V.m. § 163 Abs. 3 S. 1 StPO
- d) Belehrung nach § 52 u. ggf. § 55 (ergänze: ggf. § 53a) i.V.m. § 163 Abs. 3 S. 1 StPO (dort §§ 52 Abs. 3 u. 55 Abs. 2 StPO benannt)
- e) Vernehmung zur Sache § 69 i.V.m. § 163 Abs. 3 S. 1 StPO

§ 163 StPO. "... (3) Bei der Vernehmung eines Zeugen durch Beamte des Polizeidienstes sind § 52 Absatz 3, § 55 Absatz 2, **§ 57 Satz 1** und die **§§ 58, 58a, 68 bis 69** entsprechend anzuwenden. **Über eine Gestattung nach § 68 Absatz 3 Satz 1 und über die Beordnung eines Zeugenbeistands entscheidet die Staatsanwaltschaft;** im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die die Vernehmung leitende Person. Bei Entscheidungen durch Beamte des Polizeidienstes nach § 68b Absatz 1 Satz 3 gilt § 161a Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend. Für die Belehrung des Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes gelten § 52 Absatz 3 und § 55 Absatz 2 entsprechend. In den Fällen des § 81c Absatz 3 **Satz 1 und 2** gilt § 52 Absatz 3 auch bei Untersuchungen durch Beamte des Polizeidienstes sinngemäß."

6. Untersuchungshaftrecht

a) Neufassung der §§ 114a - 114e StPO [*dabei gelten §§ 114a -114c StPO auch für polizeiliche(s) Festnahmen/Festhalten nach §§ 127; 163b, 163c StPO*]

- § 114a StPO: Aushändigung des Haftbefehls bei Festnahme, hilfsweise: unverzügliche Mitteilung der **Gründe und** der Beschuldigung in verständlicher Sprache
- § 114b StPO: unverzügliche **schriftliche Belehrung** in verständlicher Sprache **über seine Rechte** (ggf. ergänzende mündliche Erläuterung); diese **soll schriftlich bestätigt werden**

§ 114b StPO. "... (2) In der Belehrung nach Absatz 1 ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass er

1. unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem Gericht vorzuführen ist, das ihn zu vernehmen und über seine weitere Inhaftierung zu entscheiden hat,
2. das Recht hat, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen,
3. zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann,
4. jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann,
5. das Recht hat, die Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin seiner Wahl zu verlangen und
6. einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens benachrichtigen kann, soweit der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

Ein Beschuldigter, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, ist darauf hinzuweisen, dass er im Verfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers verlangen kann. Ein ausländischer Staatsangehöriger ist darüber zu belehren, dass er die Unterrichtung der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates verlangen und dieser Mitteilungen zukommen lassen kann."

- § 114c StPO: Benachrichtigung eines/r Angehörigen bzw. Vertrauensperson (besteht unabhängig von richterlicher Benachrichtigungspflicht!) (*bisher § 114b StPO*)

b) Neufassung § 119 StPO: freiheitsbeschränkende (insb. Überwachungs-) Maßnahmen während der Untersuchungshaft; grds. Anordnung durch den Richter, bei Gefahr im Verzug (für 3 Werktage) auch Anordnung durch die Staatsanwaltschaft oder Vollzugsanstalt [*soweit Übertragung der Ausführung auf die Staatsanwaltschaft erfolgt, kann diese sich hierzu auch ihrer Ermittlungspersonen bedienen*]

- eingehende Regelung der (neben §§ 148, 148a StPO bestehenden!) **Überwachungsverbote in Abs. 4 n.F.**

c) Ergänzung § 140 StPO: nunmehr **bereits ab Haftvollstreckung** bzw. einstweiliger Unterbringung Fall sog. notwendiger Verteidigung (bisher erst nach drei Monaten)

d) Ergänzung § 147 StPO: Stärkung des Akteneinsichtsrechts des Verteidigers/Auskunftrecht des Beschuldigten in Haftsachen

e) Änderung § 148 Abs. 2 StPO: Überwachung des Verteidigerverkehrs bei Terrorismusverdacht (§§ 129a, 129b StGB) nur auf **gesonderte richterliche Anordnung** zulässig

Übersicht über die Änderungen der Strafprozessordnung seit 1.1.2008

änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle betroffen	Inkrafttreten	
1. Art. 1 Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG	21.12.2007	BGBI. I, 3198	§§ 58a, 97, 98, 98b, 100, 100a, 100b, 100c, 100d, 100e, 100f, 100g, 100h, 100i, 101, 108, 110, 110b, 110d, 110e, 155b, 160a, 161, 162, 163d, 163e, 163f, 304, Achtes Buch Überschrift, Achtes Buch Erster Abschnitt Überschrift, §§ 474, 476, 477, 478, 479, 480, 481	1.1.2008
– <i>Einstweilige Anordnung d. BVerfG v. 11.3.2008 (1 BvR 256/08) u.a.</i>			§ 100g StPO i.V.m. §§ 113a, 113b TKG (Abdruck bei § 113b TKG)	
2. Art. 2 Gesetz zur Neuregelung des Grundstoffüberwachungsrechts	11.3.2008	BGBI. I, 306 (312)	§ 100a	19.3.2008
3. Art. 2 Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht	8.7.2008	BGBI. I, 1212	§ 275a	12.7.2008
4. Art. 2 Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der EU zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie	31.10.2008	BGBI. I, 2149 (2150)	§§ 100a, 255a	5.11.2008
5. Art. 4 Gesetz zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS-II-Gesetz)	6.6.2009	BGBI. I, 1226 (1227)	§ 163e	18.6.2009
6. Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung - Erweiterung des Beschlagnahmeschutzes bei Abgeordneten	26.6.2009	BGBI. I, 1597	§§ 53, 97	1.8.2009
7. Art. 3 Abs. 1 Viertes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes	17.7.2009	BGBI. I, 2062 (2088)	§ 492	1.10.2009
8. Art. 4 Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung	29.7.2009	BGBI. I, 2258 (2270)	§ 463b (noch nicht abgedruckt)	1.1.2013
9. Art. 1 Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts	29.7.2009	BGBI. I, 2274	§§ 98, 114a, 114b, 114c, 114d, 114e, 115, 115a, 116b, 117, 119, 119a, 126, 126a, 127, 127b, 140, 141, 147, 148, 162, 163c, 275a, 406e, 453c, 477	1.1.2010
10. Art. 1 Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)	29.7.2009	BGBI. I, 2280	§§ 48, 57, 58, 58a, 60, 68, 68a, 68b, 81c, 111i, 112a, 138, 142, 147, 154f, 158, 161a, 163, 163a, 200, 201, 214, 222, 241a, 243, 247, 255a, 395, 397, 397a, 406d, 406e, 406f, 406g, 406h, 473a, 478	1.10.2009
11. Art. 1 Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren	29.7.2009	BGBI. I, 2353	§§ 35a, 44, 160b, 202a, 212, 243, 257b, 257c, 267, 273, 302	4.8.2009
12. Art. 3 Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten	30.7.2009	BGBI. I, 2437 (2439)	§§ 100a, 100c, 103, 111, 112a, 443	4.8.2009

Materialien

1. *Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG:*

- Gesetzesantrag des Bundesregierung v. 27.6.2007 (**BT-Drs. 16/5846**, S. 1-79) mit Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drs. 16/5846, S. 80-91 [= Anl. 2]) und Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 16/5846, S. 92-98 [= Anl. 3])
- Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses v. 7.11.2007 (**BT-Drs. 16/6979**)
- *Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität* (sog. *Cybercrime-Convention*) v. 23.11.2001 (= ETS Nr. 185)
- *Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG*; ABl. EU Nr. L 105, S. 54 ff)
- *Zöller*, Vorratsdatenspeicherung zwischen nationaler und europäischer Strafverfolgung, **GA 2007, 393**
- *Nöding*, Die Novellierung der strafprozessualen Regelungen zur Telefonüberwachung, **StraFo 2007, 456** (<http://www.ag-strafrecht.de/straf/aufsatzstraf01107.htm>)
- *Keller*, Telekommunikationsüberwachung und andere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen, Stuttgart 2008
- *Puschke/Singelnstein*, Telekommunikationsüberwachung, Vorratsdatenspeicherung und (sonstige) heimliche Ermittlungsmaßnahmen der StPO nach der Neuregelung zum 1.1.2008, **NJW 2008, 113**
- *Schlegel*, "Online-Durchsuchung light" - Die Änderung des § 110 StPO durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung, **HRRS 2008 (H. 1), 23** (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/08-01/hrrs-1-08.pdf>)
- *Henrichs*, TKÜ-Maßnahmen und andere Intensivermittlungen, **Kriminalistik 2008, 169**
- *Bär*, Telekommunikationsüberwachung und andere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen - Gesetzliche Neuregelungen zum 1.1.2008, **MMR 2008, 215**
- *Reiß*, Der strafprozessuale Schutz verfassungsrechtlich geschützter Kommunikation vor verdeckten Ermittlungsmaßnahmen, **StV 2008, 539**
- *Knierim*, Fallrepetitorium zur Telekommunikationsüberwachung nach neuem Recht, **StV 2008, 599**
- *Ruhmannseder*, Die Neuregelung der strafprozessualen verdeckten Ermittlungsmaßnahme, **JA 2009, 57**
- *Knierim*, Fallrepetitorium zur Wohnraumüberwachung und anderen verdeckten Eingriffen nach neuem Recht, **StV 2009, 206**
- *Gercke*, Der strafprozessuale Zugriff auf im Ausland gespeicherte Daten, **StraFo 2009, 271** (<http://www.ag-strafrecht.de/straf/aufsatzstraf0709.htm>)

6. *Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung - Erweiterung des Beschlagnahmeschutzes bei Abgeordneten*

- Gesetzesantrag des Bundesregierung v. 14.10.2008 (**BT-Drs. 16/10572**)
- Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses v. 18.3.2009 (**BT-Drs. 16/12314**)

9. *Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts*

- Gesetzesantrag des Bundesregierung v. 21.1.2009 (**BT-Drs. 16/11644**) Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drs. 16/11644, S. 40-43 [= Anl. 3]) und Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 16/11644, S. 44-47 [= Anl. 4])
- Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses v. 20.5.2009 (**BT-Drs. 16/13097**)

10. Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)

- Gesetzesantrag der Bundesregierung v. 3.3.2009 (**BT-Drs. 16/12098** = BR-Drs 178/09)
Stellungnahme des Bundesrats (BR-Drs. 178/1/09 = **BT-Drs. 16/12812**, S. 9-17 [= Anl. 3])
und Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 16/12812, S. 18-23 [= Anl. 4])
- Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses v. 1.7.2009 (**BT-Drs. 16/13671**)
- *Celebi*, Kritische Würdigung des Opferrechtsreformgesetzes, **ZRP 2009, 110**
- *Bung*, Zweites Opferrechtsreformgesetz: Vom Opferschutz zur Opferermächtigung, **StV 2009, 430**

11. Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren

- Gesetzesantrag der Bundesregierung v. 18.3.2009 (**BT-Drs. 16/12310** = BT-Drs. 16/11736)
Stellungnahme des Bundesrats (BT-Drs. 16/12310, S. 18-20 [= Anl. 3])
und Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 16/12310, S. 21-22 [= Anl. 4])
- Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses v. 20.5.2009 (**BT-Drs. 16/13095**)
- *Schünemann*, Ein deutsches Requiem auf den Strafprozess des liberalen Rechtsstaats, **ZRP 2009, 104**
- *Meyer-Goßner*, Was nicht Gesetz werden sollte! - Einige Bemerkungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verständigung im Strafverfahren, **ZRP 2009, 107**
- *Fischer*, Gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren, **StraFo 2009, 177**
- *Niemöller*, Regelungsvorschlag zu Urteilsabsprachen im Strafprozeß, **GA 2009, 172**
- *Jahn/Müller*: Das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren - Legitimation und Reglementierung der Absprachenpraxis, **NJW 2009, 2625**
- *Meyer-Goßner*, Ergänzungsheft "Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren" zu: *ders.*, Strafprozessordnung, 52. Aufl. 2009